

Durchführung von Veranstaltungen durch die Vereine

Alle Wettkampfveranstaltungen – sowohl amtliche als auch nichtamtliche – müssen im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV-NRW) bei den zuständigen Bezirken und beim DSV angezeigt und registriert werden. Amtliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die durch den DSV, die LSV oder Bezirke veranstaltet werden. Wettkampfveranstaltungen, die durch Vereine für Sportler von mehr als einem Verein ausgeschrieben werden, sind so genannte nichtamtliche Veranstaltungen.

Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens **einen Monat** vor dem Wettkampftermin **beim zuständigen SB Veranstaltungen des Bezirks (veranstaltungen@sv-suedwestfalen.de)** und mindestens **zwei Wochen** vor Wettkampfbeginn **bei der Lizenzstelle des DSV** eingegangen sein.

Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung nicht oder verspätet angezeigt, wird für die Nichtanzeige bzw. die verspätete Anzeige eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig. Zur Anzeige der Veranstaltung ist das Einreichen der Ausschreibung notwendig.

Verpflichtende Inhalte in den Ausschreibungen von nichtamtlichen Veranstaltungen

Die Ausschreibung muss den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die Rechtsordnung (RO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DSV gelten.

Formulierungshilfen:

Bei internationalen Wettkämpfen: „Es gelten die Wettkampfbestimmungen (WB), die Rechtsordnung (RO), die Wettkampflizenzordnung (WLO) und die Antidopingordnung (ADO) des DSV. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder eines der FINA angeschlossenen Verbandes bzw. eines diesem angeschlossenen Vereins, außerdem Mitglieder von Vereinen, die einem dem DSV angeschlossenen Landesverband angehören.“

Bei nationalen Wettkämpfen: „Es gelten die Wettkampfbestimmungen (WB), die Rechtsordnung (RO), die Wettkampflizenzordnung (WLO) und die Antidopingordnung (ADO) des DSV. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Vereinen, die einem dem DSV angeschlossenen Landesverband angehören.“

Bei regionalen Wettkämpfen: Es gelten die Wettkampfbestimmungen (WB), die Rechtsordnung (RO), die Wettkampflizenzordnung (WLO) und die Antidopingordnung (ADO) des DSV. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Vereinen, „die dem Landesschwimmverband NRW“ oder „dem Verband/Bezirk“ und/oder dem Schwimmkreis xy-Stadt-Kreis“ angehören.“

Folgender Satz ist zusätzlich anzugeben:

„Für Behinderte mit entsprechendem Klassifizierungsnachweis sind zusätzlich die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) anzuwenden.“

Hinweis auf die Teilnahmeberechtigung und Datenschutz:

Formulierungshilfe:

„Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Schwimmer, die ihre Registrierung beim DSV sowie eine gültige Lizenz „Schwimmen“ nachweisen können. Die Teilnahmebedingungen gemäß WB § 19 werden vorausgesetzt. Mit der Abgabe der Meldungen erkennt der Verein die Ausschreibung an und erklärt, dass er und die gemeldeten Sportler mit der Speicherung und Veröffentlichung der wettkampfrelevanten personenbezogenen Daten einverstanden ist. Mit der Meldung wird auch das Einverständnis für die Veröffentlichung der Wettkampfdaten in Meldeergebnissen und Bestenlisten erklärt. Zusätzlich erklärt der Verein mit Abgabe der Meldung, dass die in der Anmeldung genannten Daten sowie im Rahmen der Veranstaltung erstellte Fotos, Filmaufnahmen oder fotomechanische Vervielfältigungen ohne Vergütungsansprüche des Betroffenen vom

Veranstalter und Dritten wie Medien und Sponsoren genutzt werden dürfen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Informationen des DSV zum Datenschutz bei der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen innerhalb des DSV. Diese sind auf der DSV-Website zu finden.

Tipp: Es können auch andere Formulierungen verwendet werden. Wenn Paragraphen benannt werden, müssen diese der aktuellen WB entsprechen - viele Ausschreibungen beinhalten noch die Paragraphen einer älteren Version der WB und sind somit mittlerweile falsch häufig können sie auch einfach weggelassen werden.

Der Fachteil Schwimmen der Wettkampfbestimmungen gibt in § 119 weitere Punkte an, die in der Ausschreibung geregelt werden müssen

WB – Fachteil Schwimmen § 119

3) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:

- Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
- Veranstalter
- Ausrichter
- Anschrift der Wettkampfstätte
- Beschreibung der Wettkampfanlage(n): Bahnlänge, Anzahl der Bahnen, Art der Trennleinen, Art der Zeitmessung, Wassertemperatur
- Wettkampffolge und ggf. Pflichtzeiten
- Beginn der Veranstaltungsabschnitte
- Einschwimmzeiten
- Teilnahmeberechtigung und ggf. -beschränkungen
- Bestimmungen für Vor-, Zwischen- und Endläufe
- vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für Meldungen
- Meldeanschrift
- Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme
- Meldegeld
- Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen (nur amtliche Veranstaltungen)
- Angaben zur Ein- oder Zwei-Start-Regel
- Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
- Höhe von Ordnungsgebühren (nur amtliche Veranstaltungen)
- Auszeichnungen
- Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung

Die Ausschreibung darf zusätzlich weitere Angaben und Hinweise zur Durchführung und Organisation der Veranstaltung enthalten:

Beispiele:

- Bei Freistilstrecken von 400m an aufwärts kann in der Ausschreibung gemäß § 121 Abs. 4 WB-Schwimmen festgelegt werden, dass zwei Schwimmer auf einer Bahn starten.
- Bei langen Strecken (800m/1500m Freistil) kann der Hinweis erfolgen, dass das Bedienen der Wendetafeln vom Verein des gemeldeten Schwimmers übernommen werden muss.
- Hinweise auf ein separates Hygiene- oder Sicherheitskonzept
- ...

Hinweise: Pflichtzeiten und erhöhtes nachträgliches Meldegeld (EnM)

Pflichtzeiten dürfen ausschließlich nur bei amtlichen Wettkämpfen durch den zuständigen FW Schwimmen festgelegt und bei Überschreitung mit einem EnM belegt werden! In Ausschreibungen zu nichtamtlichen Wettkämpfen können nur Richtzeiten ohne EnM-Folge angegeben werden.

Tipp: Die Meldegebühr um einen Betrag X erhöhen und beim Erreichen der vorgegebenen Richtzeit den Erhöhungsanteil erstatten.

Einladung von Kampfrichtern

Ordnungsgebühren bei Nichtstellung der geforderten Kampfrichter sind ausschließlich und nur bei amtlichen Wettkämpfen vom zuständigen FW Schwimmen festzulegen. In der Ausschreibung zu nichtamtlichen Wettkämpfen können nur die von den meldenden Vereinen zu stellende Anzahl der Kampfrichter genannt werden.

Tipp: Wenn man denn unbedingt eine „Gebühr“ verlangen möchte: einen einmaligen Veranstaltungsbetrag festschreiben (z.B. Veranstaltungsgrundbetrag XX,00 €), der bei der Stellung der angeforderten Anzahl an Kampfrichtern zurückerstattet wird. Man muss dann aber auch bei Nichtstellung von Kampfrichtern in der Lage sein das Kampfgericht mit eigenen Kampfrichtern aufzufüllen.

Praktische Durchführung der Anzeige

Die Anzeige und Registrierung einer Wettkampfveranstaltung kann auf verschiedene Weisen vorgenommen werden:

1. Der DSV-Weg

Hat der veranstaltende Verein einen Zugang zum DSV-Portal, kann er die Veranstaltungsdaten dort selbst eintragen und die Ausschreibung in Form einer PDF-Datei hochladen. Nach dem Erstellen und Hochladen erhält der SB Veranstaltungen für den zuständigen Bereich eine E-Mail-Nachricht mit den Daten der Wettkampfveranstaltung (gilt dann als DSV-Form 001 „Anzeige einer Wettkampfveranstaltung“) vom DSV. Nach Prüfung der Ausschreibung wird die angezeigte Veranstaltung registriert und im DSV- und Bezirks-Kalender eingetragen oder auch ggf. abgewiesen.

(2. Der Bezirk-Weg

(dieser Weg bedeutet für Verein und Verband doppelte Arbeit und ist nicht notwendig!)

Der veranstaltende Verein erstellt eine Ausschreibung für eine nichtamtliche Veranstaltung (WORD- oder PDF-Datei) und schickt diese zur Prüfung zusammen mit dem Antragsformular (DSV-Form 001) an den SB Veranstaltungen. Nach Prüfung der Ausschreibung wird das mit der Registrier-Nummer ergänzte Antrags-Formular per E-Mail an den veranstaltenden Verein zurückgeschickt. Die Veranstaltung wird im Bezirks-Kalender eingetragen und daran anschließend muss die Veranstaltung - wie in Weg 1 beschrieben – noch dem DSV gemeldet werden.)

3. Termin-Nennung und Aufnahme in den Bezirks-Kalendern → keine Wettkampfanzeige, nur Information

Der ausrichtende Verein meldet bis zur jährlich stattfindenden Technikertagung den Termin/die Termine seiner nichtamtlichen Veranstaltung(en) dem SB Veranstaltungen. Die Meldung muss folgende Daten enthalten: Vereinsname, Bezeichnung und Datum der Veranstaltung, Veranstaltungs-Bad, Art des Bades (Hall-/Freibad), Bahnlänge, Bahnanzahl, Verantwortlicher des Ausrichters (Name, E-Mail-Adresse) und wenn bekannt das Datum des Meldeschlusses. Die Veranstaltung wird im Bezirks-Kalender aufgenommen, der in unregelmäßigen Abständen aktualisiert und über die Verbands-Homepage veröffentlicht wird. Die Veranstaltung muss anschließend fristgerecht beim Bezirk / Lizenzstelle gemeldet werden.

Nach Prüfung der Ausschreibung auf Einhaltung der WB, vergibt der SB Veranstaltungen des zuständigen Bezirks eine Registrier-Nummer, gibt die Veranstaltung im Lizenzportal des DSV frei und erfasst sie im Bezirks-Kalender.

Dem anzeigenden Verein/Verband oder Bezirk wird diese Registrier-Nr. über die E-Mail des Lizenzportals mitgeteilt.

Untersagungen

Eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung wird durch den SB Veranstaltungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt, wenn

- die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht
- der Wettkampftermin mit dem Durchführungsdatum einer amtlichen Wettkampfveranstaltung im Bereich des zuständigen Bezirks kollidiert und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wettkampfveranstaltung wesentlich behindert oder erschwert wird
- oder die Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wurde.

Die Untersagung der Wettkampfveranstaltung wird der Lizenzstelle des DSV unverzüglich durch die SB-Veranstaltungen mitgeteilt.

Jugendschutzbestimmungen und Sonderfall kindgerechte Wettkämpfe

Die Wettkampfbestimmungen – Allgemeiner Teil regeln in § 12 den Jugendschutz und legen ein Mindestalter von 8 Jahren für die Teilnahme an amtlichen und nichtamtliche Veranstaltungen fest. Stichtag ist der 31.12. des Jahres, in dem der Schwimmer das Alter erreicht.

Für 8 - 10jährige Sportler hat die Landesfachkonferenz zusätzlich Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschlossen. Diese Einschränkungen sind bei der Erstellung der Ausschreibung zu beachten. Die Sportler dürfen max. 6 Starts pro Tag absolvieren.

Übersicht über die zulässigen Wettkampfstrecken:

	01.01.-31.08. eines Kalenderjahres	01.09.-31.12. eines Kalenderjahres
8 Jahre	25m / 50m Rückenbeine 25m / 50m / 100m Rücken 25m / 50m Freistilbeine 25m / 50m / 100m Freistil 25m / 50m Brustbeine 25m / 50m Brust 25m Schmetterlingsbeine 25m Schmetterling	25m / 50m / 100m / 200m Rücken 25m / 50m / 100m / 200m Freistil 25m / 50m / 100m Brust 25m / 50m Schmetterling 100m Lagen
9 Jahre	25m / 50m / 100m / 200m Rücken 25m / 50m / 100m / 200m Freistil 25m / 50m / 100m Brust 25m / 50m Schmetterling 100m Lagen	50m / 100m / 200m Rücken 50m / 100m / 200m / 400m Freistil 50m / 100m / 200m Brust 25m / 50m / 100m Schmetterling 100m / 200m Lagen
10 Jahre	50m / 100m / 200m Rücken 50m / 100m / 200m / 400m Freistil 50m / 100m / 200m Brust 25m / 50m / 100m Schmetterling 100m / 200m Lagen	keine Einschränkungen

((https://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/schwimmen/Amtliches/180108_besondere_Jugendschutz-Regeln_Schwimmen.pdf , veröffentlicht 8.1.2018)

Die Wettkampfbestimmungen des DSV gelten nicht für Kinder unter 8 Jahren – diese können aber an so genannten kindgerechten Wettkämpfen (kgW) teilnehmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäß Beschlusses des Fachausschusses Schwimmen des SV NRW vom 05.11.2011 "Kindgerechte Wettkämpfe" **im Bereich des SV NRW erst ab einem Alter von 6 Jahren** zulässig sind – also nur für 6- und 7-jährige Sportler durchgeführt werden können!

Die Landesfachkonferenz hat aber entsprechende Regeln für die Durchführung von kindgerechten Wettkämpfen erlassen. Kindgerechte Wettkämpfe werden ebenfalls dem Bezirk angezeigt, aber es werden keine Ergebnisse an den DSV versandt.

Entnommen aus:

Besondere Jugendschutzregeln Schwimmen

(https://www.dsv.de/fileadmin/dsv/documents/schwimmen/Amtliches/180108_besondere_Jugendschutz-Regeln_Schwimmen.pdf
veröffentlicht 8.1.2018)

Regeln für bis einschließlich 7-jährige Sportler (kindgerechte Wettkämpfe)

1. Kindgerechte Wettkämpfe dürfen nur für Sportler bis einschließlich 7 Jahren ausgeschrieben werden. Stichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Sportler das 7. Lebensjahr erreicht.
2. Bis einschließlich 7-jährige Sportler können nur an nichtamtlichen Wettkämpfen teilnehmen. Es besteht keine Registrierungs- und Lizenzierungspflicht.
3. Alle Regelungen des Wettkampfes müssen in einer Ausschreibung allgemeinverständlich erläutert sein. Insbesondere die Regeln für Schwimmkombinationen und Wettkampfformen anderer Art (z. B. „Kraul“, „Bauchlage“, „Rückenlage“, „Beinschlag“ oder Kombinationsformen) müssen in der Ausschreibung ausführlich beschrieben sein. Werden Wettkämpfe in den Schwimmarten Brust, Rücken oder Freistil ausgeschrieben, gelten hierfür die entsprechenden Regeln im Fachteil Schwimmen der Wettkampfbestimmungen (WB-FT SW).
4. Die meldenden Vereine haben mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
5. Für Sportler bis einschließlich 7 Jahren sind als Wettkampfprogramm ausschließlich folgende Wettkämpfe zulässig (maximal 5 Starts – inklusiv Staffelstarts): Rückenbeine, Rücken, Freistilbeine, Freistil, Brustbeine, Brust und Delphinbewegung. Weitere Schwimmkombinationen sind zulässig, Schmetterlings- und Lagenschwimmen im Sinne der WB-FT SW sind nicht möglich.
6. Eine Einzelstrecke oder eine Teilstrecke in Staffeln können bis zu 25m ohne und bis zu 50m mit Hilfsmitteln betragen. Kindgerechte zulässige Hilfsmittel sind in der Ausschreibung zu benennen.
7. Ausschließlich die 7-jährigen Sportler dürfen ab dem 01.09. bis 31.12. des Jahres zusätzlich die folgenden Strecken schwimmen: 25m / 50m Rückenbeine, 25m / 50m / 100m Rücken, 25m / 50m Freistilbeine, 25m / 50m / 100m Freistil, 25m / 50m Brustbeine, 25m / 50m Brust, 25m Schmetterlingsbeine, 25m Schmetterling.
8. Die Wertung der Wettkämpfe soll einfach, leicht verständlich und unmittelbar einsehbar sein.

Sonderfall „Bürgeroffene“ Stadtmeisterschaften

Bei der Ausschreibung zu „Bürgeroffenen“-Stadtmeisterschaften sollten die Beziehungen auf die WB des DSV nur „analog“ sein, heißt - die Wettkämpfe werden nur in Anlehnung an die Regeln der WB-Schwimmen durchgeführt -, da sonst nicht-lizenzierte Teilnehmer (Schulen, DLRG, andere Sportvereine, Bürger der Stadt) nicht starten dürfen (Gesundheitsnachweis, Anerkennung der Jugendschutzbestimmung und Lizenz-ID-Nummer fehlen). Veranstalter sollte der jeweilige Stadtsportverband sein.

Diese Veranstaltungen werden beim DSV und Bezirk nicht angezeigt. Die Protokolle dieser Wettkämpfe, an denen der o.g. Personenkreis teilnimmt, dürfen **nicht an den DSV** gesendet werden. Eine Anerkennung von

Rekorden oder eine Aufnahme von Zeiten in die Bestenliste ist nicht möglich!

Bitte dieses in den Ausschreibungen der Wettkampfveranstaltungen, die als „Bürgeroffene“ Stadt- oder Kreismeisterschaften ausgeschrieben sind, beachten.

Tipp: Eine Erklärung für alle freien Schwimmer, die an den bürgeroffenen Meisterschaften teilnehmen, vorbereiten, die vor dem Start zum Wettkampf ausgefüllt, unterschrieben und beim Schiedsrichter vorgelegt werden muss: „Ich, (Vorname, Nachname, Wohnort, Geburtsdatum) als gemeldeter Schwimmer oder mein gesetzlicher Vertreter bestätige/bestätigt, dass ich am Veranstaltungstag in einem sportlich unbedenklichen Gesundheitszustand bin.“

Zusätzlich sollten noch die entsprechenden Datenschutzhinweise analog zur Ausschreibung unterschrieben werden.

Nach der Veranstaltung

Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Zu beachten sind Absatz 2 und 3 des § 135 WB-Schwimmen! Alle dort genannten Vorgaben müssen im Protokoll erfüllt werden. Das vom Schiedsrichter freigegebene (unterzeichnete) Original-Protokoll muss archiviert werden.

Zusätzlich müssen sämtliche weitere Unterlagen wie Startkarten, Zeitmessanlagenausdrucke, Zieleinlaufzettel, Beanstandungszettel, Einsprüche, Veranstaltungsbericht und als Hilfe eine Ausschreibung und ein Meldeergebnis mit dem Originalprotokoll **6 Monate (durch den Ausrichter) aufbewahrt** werden.

WB- Fachteil Schwimmen § 135, Abs. 2

Das Protokoll muss enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung
- Datum und Anfangszeit der Wettkampfveranstaltung
- Ort der Wettkampfstätte
- Veranstalter und Ausrichter
- Beschreibung der Wettkampfanlage mit Bahnlänge, Wassertemperatur und Art der Zeitmessung
- Namen der teilnehmenden Vereine mit Angabe der Vereins-ID und des zugehörigen LSV (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
- Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein
- Kampfgericht (!)

Wichtig: Versenden des Protokolls an den DSV und die berechtigten Personen:

Das ordnungsgemäße Protokoll muss als PDF- und als DSV6-Protokolldatei im DSV-Portal **innerhalb von drei Werktagen** nach Wettkampfbende hochgeladen werden (*kann nur der Lizenz-Portal-Berechtigte des ausrichtenden Vereins*).

Zusätzlich muss es an den berechtigter Personenkreis per E-Mail verschickt werden:

DSV-6-Datei an den SB Bestenliste des SV NRW bestenliste@schwimmverband.nrw

Protokoll als PDF-Datei: an die Fachwartin Schwimmen und an den Kampfrichter-Obmann des Bezirks:
dagmar.kuhlmann@sv-suedwestfalen
frank.brenner@sv-suedwestfalen.de

Zusätzlich sollte das Protokoll an die Schiedsrichter der Veranstaltung und (+ DSV-6-Datei) an die teilnehmenden Vereine versandt werden.

Absage der Veranstaltung oder Änderungen an der Ausschreibung

Sollte, wider erwartend, die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer, abgesagt werden oder ausfallen, ist der zuständige SB Veranstaltungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Absage/des Ausfalls, zu informieren. Spätestens aber innerhalb 3 Werktage nach dem Veranstaltungstermin. Er wird dem DSV-Lizenzsystem die Mitteilung zusenden und die Veranstaltung als „ausgefallen“ kennzeichnen. Ebenso sollte man den meldenden Vereinen sowie den eingeladenen Schiedsrichtern diese Information zukommen lassen.

Bei Änderungen an der Ausschreibung muss im DSV-Portal die neue Ausschreibung hochgeladen werden, der Sachbearbeiter Veranstaltungen wird dann automatisch informiert und kann die Ausschreibung dann austauschen. Bitte die Änderungen angeben.

Die umfangreichen Informationen haben Ihnen, so hoffen wir, weitergeholfen und nicht unnötig verwirrt. Haben Sie noch Fragen? Wir sind unter veranstaltungen@sv-suedwestfalen.de erreichbar.

Die aktuellen Wettkampfbestimmungen und sonstigen Regelwerke sind immer aktuell unter <https://www.dsv.de/schwimmen/kontakt-veroeffentlichungen/regelwerke/> zu finden.

Mit sportlichem „Gut Nass“
Die Redaktion

Herausgeber: Schwimm-Verband Südwestfalen e.V.

Autor: FWÖ Reimund Schönrock, Redaktionelle Bearbeitung Sabrina Mende Version 1/2017, bearbeitet 08/2022 durch Veronika Renze

Anschrift:

Geschäftsstelle Schwimm-Verband Südwestfalen e.V.

Kronprinzenstr. 140, 44135 Dortmund

Homepage: <http://www.sv-suedwestfalen.de>

E-Mail veranstaltungen@sv-suedwestfalen.de

Telefon: +49 231 185 96 60 Telefax: +49 231 185 96 42